



### Dr. Kamil Arslanov

Juristischer Mitarbeiter, NJP Rechtsanwälte; Dozent der Kazaner Staatlichen Universität; Vorsitzender des Schiedsgerichts bei der Industrie- und Handelskammer der Republik Tatarstan

### Hans Joachim Nothelfer

Seniorpartner, NJP Rechtsanwälte

## → Alternative Wege der gerichtlichen und außergerichtlichen Streitbeilegung in Russland: Schiedsgerichts- und Vermittlervverfahren

С начала становления современной российской системы права велось обсуждение альтернативного правосудия. Таким образом, возникла сегодняшняя система арбитражных судов. Эта статья дает обзор, как этот вид суда реализован в России.

Das moderne russische Gerichtssystem ist sowohl im Inland als auch im Ausland als ein organisatorisch aber auch bezüglich der Zuständigkeiten sehr unübersichtliches System und gleichzeitig als ein in seinen Entscheidungen und Entwicklungen unvorhersehbares Gebilde bekannt<sup>1</sup>. Für die Instabilität und geringe Transparenz des Gerichtssystems ist auch der mehrfache Wechsel der Verfahrensordnungen seit Beginn der neunziger Jahre – also seit Beginn der Entwicklung des modernen russischen Rechts – verantwortlich, so etwa die Arbitrageprozessordnungen<sup>2</sup> aus den Jahren 1992, 1995 und 2002 (derzeit geltende Prozessordnung). Die unübersichtliche Gerichtsorganisation ist insbesondere auf die neuesten Entwicklungen im russischen Gerichtswesen, durch die einige neue Strukturen gebildet oder vorhandene verändert wurden, zurückzuführen, Arbitragegerichte, Friedensgerichte, Schiedsgerichte, die dem russischen Gerichtswesen nur teilweise aus den „alten“ Zeiten des zaristischen Russlands oder des sowjetischen Systems bekannt sind.

Dem aktuellen russischen Gerichtssystem liegt das Föderale Gesetz v. 31.12.1996 „Über das Gerichtssystem der Russischen Föderation“ zugrunde. Dieses Gesetz legt in Art. 4 das „ausschließliche System“ der russischen (staatlichen) Gerichte wie folgt fest:

- a) Föderale Gerichte (Verfassungsgericht der Russischen Föderation, föderale Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und föderale Arbitragegerichte),
- b) Verfassungsgerichte der Subjekte der Föderation,
- c) Friedensgerichte der Subjekte der Föderation.

Lediglich neu strukturiert, nicht aber neu gebildet wurden die Verfassungsgerichte (Föderales Verfassungsgesetz von 1994), die Arbitragegerichte (Föderales Verfassungsgesetz von 1995, Gesetz der RSFSR von 1991) und die Friedensgerichte (Föderales Gesetz von 1998). Das in den letzten zwei Jahrzehnten geschaf-

fene Gerichtssystem sollte allen Anforderungen des modernen wirtschaftlichen Lebens in Russland gerecht werden. Zu beachten ist, dass sich das Gerichtssystem im Bereich der wirtschaftlichen Streitigkeiten in zwei Bereiche gliedert: Nicht kommerzielle Streitigkeiten (Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Friedensgerichte) und kommerzielle Streitigkeiten (Arbitragegerichte).

Seit Beginn des Aufbaus des neuen russischen Rechtssystems begann auch die Diskussion um eine alternative Gerichtsbarkeit, der vor allem der Blick auf ausländische Erfahrungen zugrunde lag. Es sollte ein zum System der staatlichen Gerichte alternatives System zur Streitbeilegung, mit einer allerdings durch das Gesetz streng begrenzten Kompetenz, etabliert werden. Hierdurch entstand das heutige System der Schiedsgerichte in Russland. Schon in der Übergangsperiode der „vorläufigen Regulierung“ von 1992 bis 2002 wurden zahlreiche Schiedsgerichte gebildet. Leider besteht derzeit in Russland keine Übersicht über die existierenden Schiedsgerichte<sup>3</sup>. Dies veranlasste in jüngster Zeit die russische Staatsanwaltschaft, die bereits bestehenden Schiedsgerichte (soweit sie bekannt sind) zu prüfen, um mögliche manipulierte Vorgänge aufzudecken.

Zwischen den Schiedsgerichten und den staatlichen Gerichten (Rayon- bzw. Stadtgerichte, Arbitragegerichte) besteht ständiger Kontakt. Hierbei hat das Schiedsgericht das jeweils zuständige staatliche Gericht über die Bildung des Schiedsgerichts zu benachrichtigen, bei dem genannten staatlichen Gericht die zu behandelnden Angelegenheiten einzureichen, die Verfügung mit der Anordnung von Sicherungsmaßnahmen durch das staatliche Gericht und die Vollstreckung der Entscheidungen über die genannten staatlichen Gerichte (falls nicht freiwillig erfüllt wird, kommt es zur Zwangsvollstreckung) zu beantragen. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts können – nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen – dann auch bei einem solchen staatlichen Gericht aufgehoben werden.

Da vor einem Schiedsgericht

- > aufgrund Parteivereinbarung jede zivil- und handelsrechtliche Angelegenheit behandelt werden kann<sup>4</sup> und dabei das Schiedsgerichtsverfahren durch
- > die relativ kurze Dauer bis zur Entscheidung (innerhalb von ein bis sechs Monaten),
- > die Transparenz (Richterwahl durch Streitparteien etc.) der Verhandlung,
- > das Bestreben zum Vergleich und damit die Sicherung von Geschäftsbeziehungen der Streitparteien,
- > die geringe Belastung der Schiedsgerichte,
- > den Numerus clausus der Voraussetzungen für die Anfechtung von Schiedsgerichtsentscheidungen (grobe Verstöße gegen Verfahrensregeln, Verstoß gegen die Grundlagen des russischen Rechts oder gegen den *ordre public*),
- > die Möglichkeit der Vollstreckung der Entscheidungen der Schiedsgerichte im Ausland<sup>5</sup> gekennzeichnet ist, sind in Russland mittlerweile alle Voraussetzungen geschaffen, die Schiedsgerichtsbarkeit gegenüber der staatlichen Gerichtsbarkeit breiter zu nutzen.

**Was aber sind die Gründe, weshalb die Schiedsgerichtsbarkeit in Russland bislang keine allzu große Akzeptanz erfährt?**

Vor allem wird dies damit in Verbindung zu bringen sein, dass in Russland zunächst einmal nahezu jedes Verhalten eines Anderen „geduldet“ wird. Wenn aber diese Geduld (plötzlich) zu Ende ist, wird der Gegner – ohne dass man noch zu Kompromissen bereit ist – vor Gericht gezerrt. Der Glaube an die starke Hand, die die Schiedsgerichtsbarkeit mit ihrer Alternativität und ihrem Bestreben auf Versöhnung nicht anbietet, überwiegt nach wie vor.

Die Schiedsgerichtsbarkeit hat außerdem die Grundlage für eine weitere Form außerstaatlicher Streitbeilegung geschaffen, das sog. Vermittlerverfahren. Die Grundlage für das Vermittlerverfahren findet sich in Art. 138 der Arbitrageprozessordnung. Dort ist festgehalten, dass das Arbitragegericht alle Maßnahmen zur Aussöhnung der Parteien ergreift und die Beilegung des Streites zwischen den Beteiligten fördert (Ziff. 1). Dabei können die Parteien ihren Streit durch Vergleich oder über „andere Aussöhnungsmöglichkeiten“ beilegen, wenn dies nicht gegen föderales Gesetz verstößt (Ziff. 2). Eine solche Aussöhnungsmöglichkeit ist u. a. das Vermittlerverfahren, das allerdings bis heute in Russland keine gesonderte gesetzliche Verankerung erfahren hat, obwohl der Gesetzesentwurf Nr. 374014-4 „Über die Aussöhnungsprozedur mit der Beteiligung von Vermittlern“ – federführend ist die IHK der Russischen Föderation in Moskau – bereits seit Ende 2006 der Staatsduma vorliegt. Nach diesem Entwurf ist das Vermittlerverfahren ausschließlich auf Auseinandersetzungen zwischen Unternehmen (auch Einzelunternehmer) anzuwenden, nicht aber auf Auseinandersetzungen zwischen Privaten insgesamt. Obwohl

auf dem Weg der weiteren Entwicklung des Vermittlerverfahrens noch viele Hindernisse, wie die fehlende gesetzliche Regulierung und die im russischen Geschäftsleben noch wenig ausgeprägte Kultur der Aussöhnung, auszuräumen sind, wurden bereits bei einer Vielzahl von Industrie- und Handelskammern „Kollegien der Vermittler“ eingerichtet. Beispiele sind das Kollegium bei der IHK der Russischen Föderation in Moskau<sup>6</sup> oder bei der IHK der Republik Tatarstan in Kazan<sup>7</sup>.

In der oben bereits erwähnten Regierungsverordnung v. 21.09.2006 Nr. 583 „Über das föderale Zielprogramm der Entwicklung des gerichtlichen Systems Russlands für 2007 - 2011“ (Fn. 1) wurde die Bedeutung der „Einführung der Schlichtungsverfahren (der Restitutionsjustiz), der außergerichtlichen und vorgerichtlichen Mittel der Streitbeilegung, u. a. aus administrativen Beziehungen“, besonders betont. Dies soll der Entlastung der Richter dienen und – als weitere Folgen – Haushaltsmitteleinsparungen und die Erhöhung der Qualität der Rechtsprechung mit sich bringen.

„Dabei wird eine breite Einführung von Mediations-Verfahren als Mechanismus zur Durchsetzung des Rechts im Rahmen eines außergerichtlichen Ausgleichs angesehen“. Bis zum Jahr 2011 müssen nach diesem Zielprogramm die rechtlichen Normen ausgearbeitet werden, die den Rechtsstatus der Vermittlerstrukturen festlegen.

1 Darauf verweist selbst die Regierung der Russischen Föderation in der Verordnung v. 21.09.2006 Nr. 583 „Über das föderale Zielprogramm Entwicklung des gerichtlichen Systems Russlands für 2007 – 2011“. Unter anderem wird in diesem Programm erwähnt, dass ca. 48 Prozent der Gerichtsentscheidungen nicht vollstreckt wurden.

2 Der Begriff „Arbitrage“, der in der juristischen Terminologie Russlands seit der Einführung des Arbitragegerichtssystems Verwendung findet, sorgt immer wieder für Verwirrung, da der Sprachgebrauch in der russischen Sprache und in anderen Sprachen differiert. Im russischen Gerichtssystem handelt es sich bei den Arbitragegerichten um die staatlichen Gerichte, die für Streitigkeiten in Wirtschaftsangelegenheiten (Unternehmen und Unternehmer) zuständig sind.

3 So begann beispielsweise das Schiedsgericht bei der Industrie- und Handelskammer der Republik Tatarstan vor Kurzem eine Übersicht der angemeldeten Schiedsgerichte in der Republik Tatarstan, die Berufungsfälle und eine Statistik zur Erfassung der Vollstreckung von Schiedsgerichtsentscheidungen zu erstellen.

4 Es bestehen vom Gesetzgeber besonders betonte Ausnahmen. Z. B. dürfen Insolvenzfällen nicht vor einem Schiedsgericht behandelt werden (Art. 33, Ziff. 3 des Föderalen Gesetzes „Über die Insolvenz (Bankrot)“ v. 26.10.2002).

5 Mehr dazu in deutscher Sprache: Matthias von Wedel, Hans Joachim Nothelfer, Vollstreckbarkeit von Urteilen im Rechtsverkehr zwischen Deutschland und Russland, Business Guide Deutschland Russland/Das Jahrbuch für die deutsch-russischen Wirtschaftsbeziehungen, 7. Jahrgang, Berlin, Wegweiser, 2007, S.110-111. Siehe auch in russischer Sprache: Das Informationsschreiben des Präsidiums des Obersten Arbitragegerichts der Russischen Föderation v. 22.12.2005 Nr. 96 „Übersicht der Praxis der Verhandlungen der Arbitragegerichte über die Fragen der Anerkennung und der Vollstreckung der Entscheidungen der ausländischen Gerichte, der Anfechtung der Entscheidungen der Schiedsgerichte und über die Aushängung der Vollstreckungsurkunden zur Zwangsvollstreckung der Entscheidungen der Schiedsgerichte“.

6 Mehr dazu in englischer Sprache unter der Webadresse [http://www.tpprf-arb.ru/eng/kp\\_index.php](http://www.tpprf-arb.ru/eng/kp_index.php)

7 Darüber in russischer Sprache: <http://www.tpprt.ru/index.php?p=49>